

Auskunfts- und Übermittlungssperren nach dem Hessischen Meldegesetz

Die Meldebehörden haben nach den für sie geltenden Vorschriften eine Reihe von bestimmten Mitteilungspflichten an staatliche Stellen und im begrenzten Umfang auch an Bürger. In diesem Zusammenhang weisen wir daraufhin, dass jede/r Einwohner/in gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf gebührenfreie Einrichtung von Auskunfts- bzw. Übermittlungssperren hat:

1. Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 32 Abs. 2 HMG)

Familienangehörige, die nicht der gleichen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, können verlangen, dass ihre Daten nicht der Kirche des Familienangehörigen mitgeteilt werden. Die Sperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Kirche ermittelt werden.

2. Alters- und Ehejubiläen (§ 35 Abs. 3 HMG)

Es besteht das Recht, der Weitergabe der eigenen Daten an Vertreter gewählter staatlicher oder kommunaler Körperschaften sowie der Presse zu widersprechen. Bitte berücksichtigen, dass die Alters- und Ehejubiläen nicht nur in regional und zeitlich begrenzten Presseerzeugnissen, sondern unter Umständen auch im Internet veröffentlicht werden können und somit weltweit und zeitlich unbegrenzt abrufbar sind.

3. Parteien/Wählergruppen (§ 35 Abs. 1 und 2 HMG)

Der Betroffene hat das Recht, ohne Angabe von Gründen der Weitergabe seiner Daten an Parteien, andere Träger von Wahlvorschlägen, Wählergruppen, Träger für Abstimmungen, Bürger- und Volksbegehren zu widersprechen.

4. Adressbuchverlage (§ 35 Abs. 4 HMG)

Adressbuchverlagen darf Auskunft über Namen, akademische Grade und Anschriften volljähriger Einwohner erteilt werden. Der Betroffene hat das Recht, ohne Angabe von Gründen der Weitergabe seiner Daten an Adressbuchverlage zu widersprechen.

5. Internet – automatisierter Abruf/elektronische Zugangsstelle (§ 34 a Abs. 2 HMG)

Der Betroffene hat das Recht, ohne Angabe von Gründen der Weitergabe seiner Daten in elektronischer Form zu widersprechen.

6. Direktwerbung / Recht auf informationelle Selbstbestimmung (§ 6 MRRG)

Die Meldebehörde darf eine einfache Melderegisterauskunft nicht erteilen, wenn diese offensichtlich für Zwecke der Direktwerbung begehrt wird und der Betroffene der Übermittlung seiner Daten zu Werbezwecken widersprochen hat.

7. Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 18 Abs. 7 MRRG)

Für die Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in der Bundeswehr übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich die Namen und Anschriften von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im darauffolgenden Jahre volljährig werden. Der Weitergabe kann ohne Angabe von Gründen widersprochen werden.

Die Einrichtung dieser Übermittlungssperren können Sie bei der Gemeindeverwaltung Buseck (Ordnungsamt/Meldeamt), Ernst-Ludwig-Straße 15, 35418 Buseck (Tel.: 06408 / 911-122 oder 911-123) veranlassen.

Darüber hinaus kann auch eine Sperre jeder Melderegisterauskunft beantragt werden, wenn der/die Betroffene das Vorliegen von Tatsachen glaubhaft macht, die die Annahme rechtfertigen, dass ihm/ihr oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen können. Der Antrag ist **schriftlich mit Begründung** ebenfalls beim Ordnungsamt (Meldeamt) einzureichen.